

## **Bekanntmachung**

Der Markt Regenstauf plant auf den Grundstücken der Flurnummern 174/40 und 175/2, Gemarkung Karlstein, die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie „Karlstein“.

Die aufgrund umfangreicher Untersuchungen erforderliche Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie soll die Ausbreitung der im Deponat enthaltenen Schadstoffe verhindern und der weiteren Erosion der Deponieoberfläche mittels einer mineralischen Oberflächenabdichtung langfristig vorbeugen. Um ein weiteres Durchströmen der Deponie durch Niederschlags- und Oberflächenwasser zu vermeiden, wird der bestehende Wiesenbachlauf verrohrt sowie ein Regenrückhaltebecken errichtet, dies, um einer möglichen Überlastung der Verrohrung durch Starkregenereignisse und Schneeschmelze vorzubeugen. Weiterhin wird, um einem Abgleiten der mineralischen Oberflächenabdichtung entgegenzuwirken, am Böschungsfuß eine mit einer Sickerwasserdrainage versehene Stützkonstruktion aus bewehrter Erde errichtet. Zur Fassung des Sickerwassers wird zudem ein abflussloser Behälter errichtet, um im einen anschließenden Monitoring sowohl die Sickerwassermenge als auch Überwachung relevanter Belastungen des Sickerwassers sicherzustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Vorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 29.05.2018  
Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg